# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rinos BV

#### **Artikel 1: Allgemeines**

- 1) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge zwischen der Rinos BV, im Folgenden "Verkäufer", und einem "Käufer", nämlich einer Gegenpartei, für die der Verkäufer diese Bedingungen als anwendbar erklärt hat, sofern von den Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, wobei diese Bedingungen ansonsten uneingeschränkt anwendbar bleiben.
- 2) Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, wird die Anwendbarkeit eventueller Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers ausdrücklich ausgeschlossen. Falls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien nebeneinander anwendbar sind, so gilt, dass, wenn Bestimmungen in den Allgemeinen Bestimmungen des Verkäufers und des Käufers einander widersprechen, die Bestimmungen in den Allgemeinen Bestimmungen des Verkäufers Vorrang genießen.
- 3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben alle anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar.
- 4) Unter Lieferung versteht sich unter anderem die Ausführung von Tätigkeiten, die Erbringung von Dienstleistungen und die tatsächliche Übergabe. Der Begriff "FCA" oder "frei Frachführer" entspricht der in den Incoterms 2010 festgelegten Bedeutung.

#### Artikel 2: Angebote

- 1) Die vom Verkäufer unterbreiteten Angebote sind unverbindlich. Sofern nicht anders angegeben, haben die vom Verkäufer unterbreiteten Angebote eine Gültigkeit von 30 Tagen.
- 2) Die in einem Angebot angegebenen Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Gebühren sowie Transport-, Versand-, Bearbeitungs- und Verpackungskosten.

#### Artikel 3: Zustandekommen von Verträgen

Verträge aufgrund eines vom Verkäufer gemachten Angebots kommen erst dann zustande, wenn der Käufer das Angebot durch Erteilung eines Auftrags per Fax, E-Mail oder Telefon angenommen hat und der Verkäufer diesen Lieferauftrag schriftlich (per Post oder per E-Mail) mittels einer Auftragsbestätigung oder in Ermangelung derer durch Lieferung und/oder eine Rechnung bestätigt hat.

## **Artikel 4: Lieferung**

- 1) Wenn und soweit von den Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an den Käufer frei Frachtführer.
- 2) Der Käufer ist zur Abnahme der gekauften und/oder bearbeiteten Ware verpflichtet, sobald diese bei ihr abgeliefert wird beziehungsweise sobald ihr diese vertragsgemäß zur Verfügung gestellt wird. Wenn der Käufer die Abnahme verweigert oder nicht alle für die Lieferung erforderlichen Angaben oder Anweisungen gemacht hat, wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert. In diesem Fall sind alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten, worunter in jedem Fall die Lagerkosten, vom Käufer zu tragen. Wenn nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist vier Wochen verstrichen sind, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag aufzulösen, und steht es ihm frei, die genannte Ware an Dritte zu verkaufen. Die damit einhergehenden Kosten und der eventuelle Minderertrag der Ware gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 3) Der Verkäufer behält sich in Bezug auf technische Daten wie Abmessungen, Gewichte, Farbe, Farbechtheit, Wölbung, Verarbeitung des Flors (Shading-Effekte) und dergleichen die üblichen Toleranzen von 5 % vor.
- 4) Der Verkäufer ist berechtigt, bis zu 5 % mehr oder weniger als die von ihm angegebenen Mengen zu liefern und bis zu 15 % mehr oder weniger, sofern es die Standardlänge der zu liefernden Rollen betrifft. In Rechnung gestellt wird die tatsächlich gelieferte Menge.



#### **Artikel 5: Lieferfrist**

- 1) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt eine vereinbarte Lieferzeit nicht als Ausschlussfrist. Bei nicht fristgerechter Lieferung muss der Käufer den Verkäufer daher schriftlich mahnen und ihm eine zumutbare Frist gewähren, um seine vertraglichen Verpflichtungen doch noch zu erfüllen.
- 2) Bei einem Verkauf mit Lieferungen auf Abruf gilt die vereinbarte Frist. Wenn der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist nicht alles abgerufen hat, befindet er sich in Verzug und ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag mit Anspruch auf Schadenersatz aufzulösen.
- 3) Wenn im Vertrag festgelegt ist, dass der Käufer den Transport regelt, gelten folgende Vereinbarungen:
  - a) Der Käufer muss die Ware innerhalb von drei Werktagen nach der ersten Bereitstellung der Ware durch den Verkäufer abholen beziehungsweise abholen lassen.
  - b) Wenn der Käufer die Ware nicht innerhalb der unter Punkt a dieses Absatzes genannten Frist abholt beziehungsweise abholen lässt, befindet er sich ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und ist der Verkäufer berechtigt:
    - i) für alle laufenden Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer die Stellung einer Sicherheit für die Zahlung und/oder Vorauszahlung und/oder unverzügliche Zahlung bei der ersten Bereitstellung der Ware für den Käufer (Nachnahme) zu verlangen.
    - ii) die Lieferung und die Erzeugung und/oder Bearbeitung der zur Lieferung bestimmten Ware aufzuschieben, unbeschadet seines Rechts, gleichzeitig oder später die Stellung einer Sicherheit für die Zahlung zu verlangen. In einem solchen Fall kann der Verkäufer fertige Ware auf Rechnung und Gefahr des Käufers lagern oder lagern lassen. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen später noch nachgekommen ist, darf der Verkäufer die Zeit, die unter Beachtung der zu dem Zeitpunkt in seinem Unternehmen herrschenden Umständen für die Erzeugung und/oder Bearbeitung und/oder Lieferung erforderlich ist, als Lieferfrist einhalten.
    - iii) den betreffenden Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung völlig oder teilweise aufzulösen. Durch eine derartige völlige oder teilweise Auflösung entsteht beim Verkäufer ein Anspruch auf gesetzlichen Schadenersatz.
    - iv) einen, mehrere oder alle laufende Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, also auch jeglichen Vertrag, bezüglich dessen der Käufer sich gegenüber dem Verkäufer (noch) nicht in Verzug befindet, mittels einer schriftlichen Erklärung völlig oder teilweise aufzulösen.

Der Verkäufer kann die unter i, ii en iii dieses Absatzes genannten Rechte nur dann nutzen, wenn er dem Käufer eine Frist von drei Werktagen gewährt hat, um seinen Zahlungsverpflichtungen doch noch nachzukommen, und der Käufer diesen nicht nachgekommen ist. Das unter iv genannte Recht kann der Verkäufer erst dann in Anspruch nehmen, wenn der Käufer der Forderung des Verkäufers, eine Sicherheit für die Zahlung des Betrags, den der Käufer ihm dem betreffenden Vertrag oder den betreffenden Verträgen zufolge schuldet und/oder schulden wird, zu stellen, nicht innerhalb von acht Tagen erfüllt hat.

Der Verkäufer kann seine Entscheidung bezüglich der in diesem Artikel aufgeführten Rechte jederzeit ändern, es sei denn, er hat das Recht auf völlige oder teilweise Auflösung eines Vertrags in Anspruch genommen. Durch eine derartige völlige oder teilweise Entbindung entsteht beim Verkäufer ein Anspruch auf gesetzlichen Schadenersatz.

- 4) Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 bis 3 dieses Artikels wird der Vertrag als von Rechts wegen aufgelöst betrachtet, wenn und soweit er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist erfüllt wurde, es sei denn, die vereinbarte Lieferfrist wurde auf Ersuchen des Käufers oder infolge nicht rechtzeitiger Einteilung oder Abrufung der Ware durch den Käufer oder in Zusammenhang mit einem Aufschub der Lieferung gemäß Artikel 5 Absatz 3 Punkt b ff. überschritten. Im Fall einer Auflösung von Rechts wegen besteht bei keiner der beiden Parteinen ein Anspruch auf Schadenersatz.
  - Die Bestimmungen in diesem Absatz finden keine Anwendung, wenn der Käufer vor Ablauf der genannten Frist von drei Monaten die Erfüllung beziehungsweise Auflösung des Vertrags und/oder den gesetzlichen Schadenersatz für den tatsächlich von ihr erlittenen Schaden gefordert hat.

## Artikel 6: Teillieferungen

Der Verkäufer darf verkaufte und/oder bearbeitete Ware in Teilen liefern. Das gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen eigenständigen Wert hat. Wenn die Ware in Teilen geliefert werden, hat der Verkäufer das Recht, jeden Teil getrennt in Rechnung zu stellen.

### Artikel 7: Warenproben, Modelle, Muster

Wenn dem Käufer vom Verkäufer ein Modell, eine Warenprobe, eine Zeichnung, ein Entwurf oder Muster und/oder andere Angaben zur Verfügung gestellt werden, ist davon auszugehen, dass dies nur zur Information geschieht. Das bedeutet, dass die Eigenschaften der zu liefernden Ware von der Warenprobe, dem Modell, dem Entwurf oder Muster abweichen können, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass die Lieferung in Übereinstimmung mit der Warenprobe, dem Modell, dem Entwurf oder dem Muster in der gezeigten oder zur Verfügung gestellten Form erfolgen würde.

## Artikel 8: Vom Käufer erteilte Angaben

Der Verkäufer kann davon ausgehen, dass die ihm vom Käufer zur Verfügung gestellten Entwurfszeichnungen, Ausführungs- und Detailzeichnungen, Modelle, Fotoaufnahmen, Warenproben, Entwürfe, Logos, Angaben zu Abmessungen, Mengen, Dessins, Farben und Materialien und/oder andere Angaben stimmen, ohne dazu verpflichtet zu sein, diese näher zu untersuchen.

## Artikel 9: Mängel, Reklamationsfristen und Garantie

- 1) Der Verkäufer garantiert dem Käufer für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, dass die gelieferte Ware frei von Herstellungs- und Materialfehlern ist und auch anderweitig keine gravierenden Mängel aufweist. Jegliche Haftung für nach dieser Frist auftretende Mängel ist ausgeschlossen.
- 2) Dazu muss der Käufer die gekaufte und/oder bearbeitete Ware bei Lieferung überprüfen (lassen). Hierbei muss der Käufer in jedem Fall kontrollieren, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, das heißt,
  - a) ob die richtige Ware geliefert wurde,
  - b) ob die Qualität der gelieferten Ware wie vereinbart ist,
  - c) ob die Ware bei anderer Lieferung als ohne Verladung und ohne Verpackung ab Werk Transportschäden erlitten hat.
- 3) Reklamationen in Bezug auf die Rechnung müssen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum beim Verkäufer eingereicht werden. In Ermangelung dessen wird die Rechnung als akzeptiert betrachtet.
- 4) Im Fall eines unzulässigen Mangels kann der Käufer eine Reklamation geltend machen. Der Verkäufer kann dann nach eigenem Ermessen die gelieferte Ware nach Erhalt der in ihrem ursprünglichen Zustand zurückgesandte bemängelten Ware durch gleichwertige neue Ware ersetzen oder einen redlichen Schadenersatz von nicht mehr als dem Rechnungswert der gelieferten Ware zahlen oder die gelieferte Ware reparieren.
- 5) Eine Reklamation wie im vorigen Absatz beschrieben ist nicht möglich, wenn:
  - a) der Käufer sich gegenüber dem Verkäufer im Verzug befindet,
  - b) der Käufer an der vom Verkäufer gelieferten Ware selbst in unsachgemäßer Weise Reparaturen vorgenommen hat oder von Dritten hat vornehmen lassen,
  - c) die Ware entgegen den Verlegeanweisungen zerschnitten, verschnitten oder auf jegliche andere Weise bearbeitet, verarbeitet, gebraucht oder beschädigt wurde,
  - d) die gelieferte Ware ungewöhnlichen Bedingungen, zum Beispiel extremer Verschmutzung, externer Gewalt oder Überlastung, ausgesetzt wurde oder anderweitig entgegen den Verlegeanweisungen und Pflegehinweisen des Verkäufers behandelt wurde,
  - e) infolge unzureichender Pflege, natürlicher Abnutzung oder längerer Lagerung als üblich Qualitätsverluste aufgetreten sind,
  - f) in Bezug auf Qualität, Abmessungen, Farben, Materialstruktur, Verarbeitung und Shading-Effekte beim Flor geringfügige handelsübliche und/oder technisch unvermeidliche Abweichungen vorliegen,
  - g) die Untauglichkeit ganz oder teilweise auf Vorschriften, die von den Behörden zum Zeitpunkt der Markteinführung erlassen wurden, neuen behördlichen Vorschriften oder veränderten technischen Einsichten in der Branche in Bezug auf die Art oder Qualität der verwendeten Materialien beruht,
  - h) sichtbare Mängel an der gelieferten Ware, die bei normaler Aufmerksamkeit sofort entdeckt werden können, vom Käufer bei Lieferung nicht auf dem Lieferschein vermerkt wurden und dem Verkäufer nicht innerhalb von acht Tagen ab Lieferung schriftlich gemeldet wurden,
  - i) der Käufer die Ware nicht innerhalb von 20 Werktagen ab Lieferung vollständig auf eventuelle sichtbare Mängel geprüft hat, es sei denn, der Käufer macht nach Ermessen des Verkäufers glaubhaft, dass er nicht in der Lage war, die Ware innerhalb der angegebenen Frist zu prüfen,

- j) Mängel an der Ware, die erst bei Gebrauch erkennbar werden können, dem Verkäufer nicht innerhalb von acht Werktagen, nachdem die Untauglichkeit des Käufers zur Kenntnis gelangt ist, vom Käufer schriftlich gemeldet wurden,
- k) die Untauglichkeit nur darin liegt, dass die Ware ihrer Art nach nicht für die vom Käufer vorgesehenen Anwendung, die nicht der vom Verkäufer angegebenen Verwendung entspricht, geeignet ist.
- 6) Eine Untauglichkeit der gelieferten Ware kann dem Käufer nie zum Anlass dienen, die Zahlung für frühere oder zukünftige Lieferungen auszusetzen oder den Kaufvertrag aufzulösen, auch dann nicht, wenn er dem Verkäufer gemäß Punkt h, i und j des vorigen Absatzes fristgerecht zur Kenntnis gebracht wurde.
- 7) Der Käufer ist in keinem Fall zur Rücksendung der Ware berechtigt, es sei denn, der Verkäufer hat im Voraus und schriftlich seine Zustimmung dazu gegeben. Wenn der Käufer die Ware entgegen der vorigen Bestimmung zurücksendet, wird diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers für den Käufer verfügbar gehalten, ohne dass daraus jegliche Anerkennung der Gültigkeit eines eventuellen Garantieanspruchs abgeleitet werden könnte.
- 8) Die Rücksendung der Ware ist dem Käufer erst nach vorhergehender Rücksprache zwischen den beiden Parteien erlaubt. Im Fall einer Rücksendung aus welchem Grund auch immer gehen die dadurch entstehenden Kosten, sofern nicht anders vereinbart, zu Lasten des Käufers. Die Rücksendung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer die Ware tatsächlich in Empfang genommen hat. Die Wareneingangsabteilung des Verkäufers prüft den Umfang und die Qualität der zurückgesandten Ware innerhalb von fünf Werktagen und informiert den Käufer dann so schnell wie möglich über die Ergebnisse. Diese Prüfung ist ausschlaggebend für die weitere Abwicklung der Rücksendung.
- 9) Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Schäden an der abgegebenen Ware, die sich direkt oder indirekt aus der Bearbeitung oder Verarbeitung durch den Käufer ergeben. Der Käufer hat sich ausdrücklich für die vom Verkäufer angewendete Farbe, Methode, Bearbeitung und Verarbeitung entschieden, ist für jeglichen sich direkt oder indirekt daraus ergebenden Schaden haftbar und stellt den Verkäufer von Ansprüchen Dritter frei.
- 10) Sollte sich nach dem Zustandekommen des Vertrags erweisen, dass die angewendeten Stoffe gesetzlich verboten sind, Hautreizungen verursachen oder umweltschädlich sind, übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung für die angewendeten Stoffe.
- 11) Sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers vorliegt, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, wirtschaftliche oder jegliche andere vom Käufer erlittene direkte oder indirekte Schäden infolge verspäteter, falscher oder unzulänglicher Lieferung oder von Mängeln an der gelieferten Ware und/oder Verpackung zu vergüten. Zudem stellt der Käufer den Verkäufer außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die dem Käufer vom Verkäufer gelieferte Ware und/oder deren Verpackung frei.
- 12) Jegliche Haftung des Verkäufers beschränkt sich in jedem Fall auf den Betrag, der im betreffenden Fall von der Versicherung im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Verkäufers ausgezahlt wird. Im Fall, dass die Haftpflichtversicherung des Verkäufers keinen Anspruch auf eine Vergütung bietet, beschränkt sich die entsprechende Haftung des Verkäufers in jedem Fall auf den Rechnungswert in Bezug auf den vereinbarten Verkauf und/oder die vereinbarte Lieferung von Waren, Dienstleistungen, einer Veredelung, einer Behandlung und/oder einer Beratung durch den Verkäufer.

### Artikel 10: Haftung bei Konsumentenreklamationen

- 1) Der Käufer hat Anspruch auf Vergütung eines Schadens, sofern sich dieser aus einem Anspruch eines Konsumenten aufgrund von Material- und Herstellungsfehlern oder aufgrund eines anderen gravierenden Mangels an der gelieferten Ware ergibt, außer im Fall, dass:
  - a) der Käufer sich des Mangels bewusst war oder bewusst hätte sein können; darin einbegriffen in jedem Fall sichtbare Mängel, die der Käufer nicht innerhalb von acht Tagen ab Lieferung gemeldet hat,
  - b) der Mangel nach Ablieferung der Ware beim Käufer entstanden ist; darunter fallen in jedem Fall unter anderem Schäden, die während des Transport oder der Lagerung durch den Käufer oder durch in der Lieferkette auf den Käufer folgende Käufer entstanden sind,
  - c) der Mangel durch unsachkundigen Gebrauch durch den Käufer, durch andere in der Lieferkette auf den Käufer folgende Käufer, durch den Konsumenten oder durch Dritte entstanden ist, was unter anderem die Nichteinhaltung der Verlegeanweisungen und Pflegehinweisen des Verkäufers umfasst,
  - d) die Ware dem Vertrag mit dem Konsumenten entspricht, sodass der Käufer oder in der Lieferkette auf den Käufer folgende Käufer die Ware zu Unrecht repariert oder ersetzt oder dem Konsumenten anderweitig zu Unrecht Schadenersatz gewährt hat,
  - e) der Konsument den Mangel zu spät, nämlich mehr als zwei Monate nachdem der Mangel entdeckt wurde oder entdeckt hätte werden können, gemeldet hat, sodass der letztendliche Verkäufer die Ware zu Unrecht repariert oder ersetzt oder dem Konsumenten anderweitig zu Unrecht Schadenersatz gewährt hat,

- f) es einen Mangel betrifft, dessen Abwesenheit der Käufer seinem Käufer oder dem Konsumenten zugesichert hat, während der Verkäufer beziehungsweise Hersteller dem Käufer keine entsprechende Zusicherung gegeben hat,
- g) es eine Eigenschaft betrifft, deren Anwesenheit der Käufer seinem Käufer oder dem Konsumenten zugesichert hat, während der Verkäufer beziehungsweise Hersteller dem Käufer keine entsprechende Zusicherung gegeben hat; der zu vergütende Schaden beschränkt sich dann auf den Betrag, auf den er Anspruch gehabt hätte, wenn er diese Zusicherung nicht gegeben hätte,
- h) es einen Schaden betrifft, der von der Produkthaftung, die gesetzlich zu Lasten des Käufers geht, abgedeckt wird
- i) Regressnahme gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößt; darin einbegriffen die Lieferung einer Partie nicht marktgängiger Ware zu einem Preis, der unter dem Katalogeinkaufspreis liegt.
- 2) In diesem Artikel wird unter Schaden ausschließlich Folgendes verstanden: Reparatur- oder Ersatzkosten, Kosten in Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz, Transportkosten und Arbeitsstunden, Verteidigungskosten, Kosten für die Vertragsauflösung, bei einer angemessenen Preisminderung die Differenz zwischen dem ursprünglichen, vom Konsumenten gezahlten Kaufpreis und dem letztendlichen Kaufpreis nach der Preisminderung, bei geleistetem Schadenersatz der Betrag, der als Schadenersatz gezahlt wurde, sofern diese Kosten den Umständen nach geboten sind und ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.
- 3) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Unterlagen, Bescheide und Nachweise, aus denen die Reklamation, deren Abwicklung und die letztendliche Lösung (Ersatz, Reparatur usw.) hervorgehen, auszuhändigen, sobald er eine Regressforderung gegenüber dem Verkäufer geltend macht.
- 4) Der Verkäufer haftet ausdrücklich nicht für Schäden aufgrund von Nonkonformität, die durch den Käufer, durch andere in der Lieferkette auf den Käufer folgende Käufer, durch Dritte oder durch den Konsumenten verursacht wurden.
- 5) Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Folgeschäden, die direkt oder indirekt durch die von ihm gelieferte Ware entstehen. Dazu gehören auch Schäden an Menschen, Tieren und Objekten.
- 6) Die in diesem Artikel enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurden.

#### Artikel 11: Preise

Der Verkäufer darf Preissteigerungen weitergeben, wenn bei zum Beispiel Wechselkursen, Löhnen, Rohstoffen, Halbfabrikaten oder Verpackungsmaterial zwischen dem Zeitpunkt des Angebots beziehungsweise dessen Annahme und der Lieferung Preisänderungen von mehr als 5 % stattgefunden haben.

## Artikel 12: Zahlung

- 1) Alle Zahlungen müssen der von den Parteien vereinbarten Zahlungsweise entsprechend, in der vereinbarten Währung und unter Einhaltung der vereinbarten Fristen erfolgen. Wenn Zahlung per Akkreditiv vereinbart wurde, so muss dies ein unwiderruflich bestätigtes Akkreditiv sein, das den vollständigen Vertragswert abdeckt, und muss es vom Käufer innerhalb der Gültigkeitsfrist des vom Verkäufer gemachten Angebots bei einer führenden Bank eröffnet werden. Die Bestätigung muss durch eine vom Verkäufer akzeptierte Bank erfolgen. Das Akkreditiv wird durch die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive ERA 600 der Internationalen Handelskammer von 2007 geregelt. Wenn und soweit von den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind Zahlungen in Euro bei einer vom Verkäufer angewiesenen Bank zu leisten und gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- 2) Nach Ablauf der geltenden Zahlungsfrist befindet der Käufer sich in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wäre. Der Käufer hat ab dem Zeitpunkt der Inverzugsetzung über den ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe des dann geltenden gesetzlichen Zinssatzes zu leisten.
- 3) Im Fall einer Unternehmensauflösung, eines Konkurses oder eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses, einer Umschuldung des Käufers im Rahmen des Gesetzes über die Insolvenzverfahren für Privatpersonen, Pfändung oder erklärter (vorläufiger) Zahlungsunfähigkeit des Käufers werden die Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig.
- 4) Die Zahlung erfolgt, ohne dass der Käufer berechtigt wäre, irgendwelche Abzüge vom zu zahlenden Betrag vorzunehmen, die Zahlung ganz oder teilweise aufzuschieben oder den zu zahlenden Betrag mit einer Forderung gegenüber dem Verkäufer zu verrechnen.
- 5) Vom Käufer geleistete Zahlungen dienen stets in erster Linie zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und in zweiter Linie zur Begleichung der fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, und zwar auch dann, wenn der Käufer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

#### Artikel 13: Eintreibungskosten

Wenn der Käufer mit der vollständigen Zahlung der ihr vom Verkäufer in Rechnung gestellten Beträge in Verzug ist, so ist der Käufer dem Verkäufer gegenüber wie nachstehend näher erläutert zur Zahlung von (unter anderem) den außergerichtlichen Eintreibungskosten verpflichtet.

Wenn der Käufer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, hat der Verkäufer abweichend von Artikel 6:96 Absatz 5 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auch abweichend vom Erlass über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten Anspruch auf eine Vergütung und Zahlung der außergerichtlichen (Eintreibungs-)Kosten, die schon jetzt auf einen Betrag in Höhe von 15 % der gesamten offenen Hauptsumme mit einem Minimum von 40, € für jede teilweise oder vollständig nicht beglichene Rechnung festgesetzt werden.

## **Artikel 14: Eigentumsvorbehalt**

- 1) Die vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer alle nachfolgenden Verpflichtungen aus allen mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat:
  - a) Die Gegenleistung(en) für die gelieferte oder zu liefernde Ware
  - b) Die Gegenleistung(en) für die vertragsgemäß vom Verkäufer erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen
  - c) Eventuelle Forderungen wegen Nichterfüllung eines oder mehrerer Kaufverträge durch den Käufer
- 2) Vom Verkäufer geliefert Ware, für die der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt gilt, darf nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterveräußert werden.
- 3) Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder begründete Zweifel daran bestehen, dass er dies tun wird, hat der Verkäufer das Recht, die gelieferte Ware, für die der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt gilt, vom Käufer oder Dritten, die die Ware für den Käufer in Verwahrung haben, zurückzuholen beziehungsweise zurückholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, die dazu erforderliche Mitwirkung zu leisten.
- 4) Wenn Dritte Rechte hinsichtlich der Vorbehaltsware ausüben (lassen) oder geltend machen (lassen) wollen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen.
- 5) 5. Der Käufer verpflichtet sich dazu:
  - a) die Vorbehaltsware gegen Brand-, Explosions- und Wasserschäden und gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu lassen und die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorzulegen,
  - b) alle Ansprüche des Käufers gegenüber Versicherern bezüglich der Vorbehaltsware gemäß den Bestimmungen von Artikel 3:239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin an den Verkäufer abzutreten,
  - c) die Forderungen, die der Käufer gegenüber seinen Abnehmern beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware erwirbt, gemäß den Bestimmungen von Artikel 3:239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin an den Verkäufer abzutreten,
  - d) die Vorbehaltsware als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen
  - e) auch anderweitig an allen angemessenen Maßnahmen, die der Verkäufer zum Schutz seines Eigentumsrechts an der Vorbehaltsware ergreifen will und die den Käufer nicht an der normalen Ausübung seines Gewerbes hindern, mitzuwirken
- 6) Der Käufer kann mit einem Dritten vereinbaren, dass dieser an seiner statt den Kaufpreis zahlt und dafür in die Forderung des Verkäufers subrogiert wird. Zahlung durch einen Dritten, der in die Forderung des Verkäufers subrogiert wird, bedeutet nicht, dass der Eigentumsvorbehalt seine Gültigkeit verliert.
- 7) Infolge der Subrogation gemäß Absatz 6 überträgt der Verkäufer das vorbehaltene Eigentum an der Ware, deren Kaufpreis der Dritte beglichen hat, an den subrogierten Dritten. Der Käufer hält die beschriebene Ware ab dem Zeitpunkt der Subrogation für den subrogierten Dritten in Verwahrung.
- 8) 8. Bei einer Subrogation in die Forderung durch und der Übertragung des vorbehaltenen Eigentums an einen Dritten gemäß Absatz 6 und 7 gilt unverändert, dass der Käufer den Verkäufer zur Verantwortung ziehen kann, falls der Verkäufer die zwischen ihnen geschlossenen Verträgen in irgendeiner Hinsicht nicht erfüllt.

## Artikel 15: (Geistige) Eigentumsrechte

1) Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden und bleiben Zeichnungen, Modelle, Fotoaufnahmen, Warenproben, Entwürfe, Logos, Angaben zu Abmessungen, Mengen, Dessins, Farben und Materialien, Schablonen und/oder andere Vorbilder Eigentum des Verkäufers, auch wenn des Käufers dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden, und ist es des Käufers ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht erlaubt, diese Dritten zur Verfügung zu stellen, zur Einsichtnahme zu geben, zu ändern, zu vervielfältigen oder zu verwenden, noch dürfen diesbezüglich Mitteilungen gemacht werden. Sie müssen dem Verkäufer auf dessen

- erste Aufforderung hin unverzüglich zurückgegeben werden. Die betreffenden geistigen Eigentumsrechte stehen dem Verkäufer uneingeschränkt zu.
- 2) Die Zeichnungen, Modelle, Fotoaufnahmen, Warenproben, Entwürfe, Logos, Schablonen, Formen, Materialien und dergleichen, die dem Verkäufer von oder mittels des Käufers zur Verfügung gestellt wurden, werden des Käufers nach Erfüllung des Vertrags auf Ersuchen und zu Lasten des Käufers zurückgegeben. Der Verkäufer hat das Recht, diese Rückgabe aufzuschieben, bis alle sich aus jeglichen (vorherigen oder späteren) Verträgen ergebenden Forderungen des Verkäufers beglichen wurden.
- 3) Sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers oder seiner (leitenden) Mitarbeiter vorliegt, haftet der Verkäufer nicht für Verlust, Beschädigung oder normale Abnutzung der in Absatz 2 genannten Sachen.
- 4) Der Käufer sichert dem Verkäufer zu, dass durch die Ausführung des Auftrags keinerlei gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer stellt den Verkäufer von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

## **Artikel 16: Verpackungsmittel**

- 1) Wenn notwendig verwendet der Verkäufer Verpackungsmittel. Im Fall von Leihverpackung ist der Käufer verpflichtet, diese innerhalb von 14 Tagen leer und in unbeschädigtem Zustand zurückzusenden. Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen in Bezug auf Leihverpackungen nicht nachkommen, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Zu diesen Kosten gehören unter anderem Kosten, die durch eine verspätete Rücksendung entstehen, sowie Ersatz-, Reparatur- und Reinigungskosten.
- 2) Wenn der Käufer eine Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der darin angegebenen Frist zurücksendet, hat der Verkäufer das Recht, diese zu ersetzen und die Kosten dafür dem Käufer in Rechnung zu stellen
- 3) Wenn der Käufer die Ware vom Spediteur annimmt, gilt dies als Beweis dafür, dass die Verpackung sich in gutem Zustand befindet, es sei denn, der Käufer hat eine gegenteilige Anmerkung auf dem Frachtbrief, dem Lieferschein oder der Empfangsbestätigung notiert.

#### Artikel 17: Beendung des Vertrags

- 1) In folgenden Fällen sind die Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort fällig, ohne dass eine Inverzugsetzung notwendig ist:
  - a) Dem Verkäufer erfährt nach Schluss des Vertrags von Umständen, die dem Verkäufer begründeten Anlass zu Zweifeln daran geben, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nachkommen wird
  - b) Der Verkäufer hat den Käufer beim Schluss des Vertrags gebeten, eine Sicherheit für die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen zu stellen, und diese Sicherheit bleibt aus oder ist unzureichend
  - Unbeschadet seines Rechts auf Forderung von Schadenersatz hat der Verkäufer in den oben genannten Fällen das Recht, die weitere Ausführung des Vertrags aufzuschieben beziehungsweise den Vertrag aufzulösen.
- 2) Dieser Vertrag wird in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung beendet:
  - a) Der Käufer befindet sich in Liquidation.
  - b) Der Käufer wird für zahlungsunfähig erklärt oder meldet den Konkurs an.
  - c) Es wird ein dinglicher Arrest oder eine Pfändung auf das gesamte Kapital oder einen erheblichen Teil des Kapitals des Käufers gelegt.
  - d) 50 % oder die Mehrheit der Anteile einer der Parteien wird verkauft oder einem Dritten übertragen.
  - e) Per Kündigung, wenn eine der beiden Parteien eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen sieben Tage nach einer per Einschreiben mit der Post versandten Inverzugsetzung noch nicht erfüllt hat. Falls eine Erfüllung nicht mehr möglich ist oder wenn aus der Handelsweise der in Verzug befindlichen Partei geschlossen werden muss, dass sie ihre Verpflichtungen nicht vollständig erfüllen wird, kann auf die Inverzugsetzung verzichtet werden.
- 3) Wenn hinsichtlich Personen oder Materialien, die der Verkäufer zur Ausführung des Vertrags in Anspruch nimmt beziehungsweise üblicherweise in Anspruch nimmt, Umstände eintreten, durch die die Ausführung unmöglich wird oder soweit erschwert und/oder unverhältnismäßig teuer wird, dass sie nicht mehr zumutbar ist, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne zu jeglichem Schadenersatz verpflichtet zu sein.

#### Artikel 18: Höhere Gewalt

1) Unter höherer Gewalt verstehen sich Umstände, die die Einhaltung des Vertrags verhindern und dem Verkäufer nicht zuzuschreiben sind. Dazu gehört (falls und soweit diese Umstände die Einhaltung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren) unter anderem Folgendes:

- a) Gewerkschaftliche oder wilde Streiks im Unternehmen des Verkäufers oder anderen Unternehmen als dem des Verkäufers
- b) Ein allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen und anderen für die Erbringung der vereinbarten Leistung benötigten Sachen oder Dienstleistungen
- c) Für den Verkäufer nicht vorhersehbare Verzögerungen bei Zulieferern oder sonstigen Dritten, von denen der Verkäufer abhängig ist, und allgemeine Transportprobleme
- d) Die Ein- und Ausfuhr beschränkende (behördliche) Maßnahmen
- e) Verkehrsstörungen
- 2) Der Verkäufer hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der eine (weitere) Erfüllung verhindert, nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Verkäufer seine Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.
- 3) Im Falle von höherer Gewalt werden die Lieferverpflichtung und sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers ausgesetzt.
- 4) Wenn der Zeitraum, in dem die Einhaltung der Verpflichtungen durch den Verkäufer aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger andauert als 14 Tage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadenersatzverpflichtung besteht.
- 5) Wenn der Verkäufer bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat beziehungsweise seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, hat er das Recht, das bereits Gelieferte beziehungsweise den lieferbaren Teil getrennt in Rechnung zu stellen, und ist der Käufer verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als ob es sich um einen getrennten Vertrag handeln würde.

## **Artikel 19: Freistellung**

- 1) Der Käufer stellt den Verkäufer von Ansprüchen Dritter, die in Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags entstanden sind, frei, soweit die betreffenden Ansprüche beschränkt oder ausgeschlossen wären, wenn der Verkäufer sich gegenüber diesen Dritten auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung infolge dieser Bedingungen berufen könnte.
- 2) Unter Dritten im Sinne von Absatz 1 verstehen sich unter anderem Personal im Dienst des Käufers und andere (juristische) Personen, die der Käufer bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten in Anspruch nimmt.
- 3) Wenn der Käufer von Dritten für Schäden haftbar gemacht wird, für die der Verkäufer vom Käufer und/oder dem oder den Dritten möglicherweise (mit) haftbar gemacht werden wird, muss er den Verkäufer innerhalb von acht Tagen schriftlich darüber informieren. In einem solchen Fall darf die Regelung des Schadens durch den Käufer nur in Rücksprache mit dem Verkäufer (der damit keinerlei Haftung anerkennt) stattfinden. Ansonsten verfallen die Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer.

### Artikel 20: Streitigkeiten

Über alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entscheidet ausschließlich das Gericht des Orts, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, ungeachtet des Rechts des Verkäufers, den Käufer vor das nach niederländischem Recht (einschließlich internationalem Recht) zuständige Gericht vorzuladen.

#### **Artikel 21: Anwendbares Recht**

Alle Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Wiener Kaufvertrags wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### Artikel 22: Änderung dieser Bedingungen

Der Käufer kann diese Bedingungen ändern. Die geänderten Bedingungen gelten für alle Angebote und Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, die nach dem Datum, an dem sie vom Verkäufer auf seiner Website <a href="https://www.rinos.com">www.rinos.com</a> veröffentlich wurden, gemacht beziehungsweise geschlossen wurden.

### Artikel 23: Übersetzung dieser Bedingungen

Bei jeglichen Unstimmigkeiten zwischen dem Text einer Übersetzung des niederländischen Textes dieser Bedingungen und dem niederländischen Text der Bedingungen ist die niederländische Fassung maßgeblich.